



## Beschluss KPFMS Nr. 1/2015 – Vorgehen bei Beschwerden

<b>Ausgangslage und Fragestellung</b>	<p>Die Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) leitet und koordiniert die Abschlussprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie ist die Behörde, welche im Kanton Bern das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Fachmittelschulabschlussprüfungen bzw. der Fachmaturitätsprüfungen verfügt. Damit sie diese Aufgabe wahrnehmen kann, entsendet sie an jede Schlusssitzung (Erwahrungssitzung) ein Kommissionsmitglied, welches sie vertritt.</p> <p>Die Bestehensnormen für die Abschlussprüfungen sind für die Ausbildungsgänge der Fachmittelschulen wie folgt geregelt:</p> <p><b>Fachmittelschulabschlussprüfungen:</b> Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV), Abschnitt 3.1.3., Artikel 86 – 98</p> <p><b>Fachmaturitätsprüfungen:</b> Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV), Abschnitt 3.2.4., Artikel 106 – 113</p> <p>Die Prüfungsnote wird von der prüfenden Lehrperson und von der bzw. dem von der KPFMS entsandten Expertin bzw. Experten gemeinsam verantwortet.</p> <p>Da die KPFMS den Fachmittelschulabschluss / das Fachmaturitätszeugnis bzw. das Nichtbestehen verfügt, werden Beschwerden gegen diese Verfügung an sie zur Stellungnahme geschickt. Als verfügende Behörde muss die KPFMS begründen, auf welchen Grundlagen die Verfügung beruht. Kommt eine verfügende Behörde zum Schluss, dass die Verfügung nicht korrekt war, so muss sie diese aufheben und neu verfügen.</p> <p>Eine Beschwerde kann grundsätzlich gegen eine Prüfungsnote oder gegen die Organisation der Prüfung oder gegen beides gleichzeitig geführt werden.</p>
<b>Beschluss</b>	<p>Erhält die KPFMS eine Beschwerde zur Stellungnahme zugestellt, so wird folgender Ablauf festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die KPFMS stellt fest, wer von der Beschwerde betroffen ist und fordert die betroffenen Stellen bzw. Personen zur Stellungnahme auf. Bei Teilen der Beschwerde, welche die Prüfungsorganisation betreffen, ist dies in der Regel die Schulleitung; bei Teilen, welche die Beurteilung betreffen, sind es die prüfende Lehrperson und die Expertin bzw. der Experte.</li></ol>



	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Eine Kopie der Aufforderung zur Stellungnahme geht in jedem Fall inkl. Beschwerde z.K. auch an die Schulleitung der betroffenen Schule.</li><li>3. Falls notwendig holt die Geschäftsstelle der KPFMS beim Rechtsdienst eine Fristverlängerung von ca. 4 Wochen ein.</li><li>4. Die zur Stellungnahme Aufgeforderten nehmen innerhalb der ihnen von der KPFMS gesetzten Frist Stellung. Sie gehen dabei auf alle genannten Beanstandungspunkte ein. Bei pauschal formulierten Beanstandungen kann auch entsprechend kurz Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen zu Beschwerden bzw. Beschwerdeteilen, welche die Beurteilung betreffen, werden von der prüfenden Lehrperson und der Expertin bzw. dem Experten gemeinsam verfasst.</li><li>5. Der Präsident bzw. die Präsidentin prüft die Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme und fragt allenfalls zurück. Betrifft die Beschwerde auch die Beurteilung, so zieht er bzw. sie die Hauptexpertinnen und Hauptexperten der betroffenen Fächer bei.</li><li>6. Kommt die Präsidentin bzw. der Präsident – unter Einbezug der betroffenen Hauptexpertinnen und Hauptexperten – zum Schluss, dass die Begründung der Bewertung nicht nachvollziehbar oder ungenügend ist, so verfügen sie neu. Diese Verfügung wird der verfahrensleitenden Behörde zwecks Eröffnung an die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zugestellt, ebenso sämtlichen von der Beschwerde Betroffenen in Kopie (Schulleitung, Lehrpersonen, Expertinnen und Experten).</li><li>7. Im anderen Fall verfasst der Präsident bzw. die Präsidentin ein Schreiben mit den zentralen Punkten der Stellungnahme und beantragt, die Beschwerde abzulehnen. Dieses Schreiben wird mit den Stellungnahmen der von der Beschwerde Betroffenen an den Rechtsdienst der Erziehungsdirektion weitergeleitet. Die betroffene Schulleitung sowie alle, welche eine Stellungnahme verfasst haben, erhalten eine Kopie zugestellt.</li></ol> <p>Der Entscheid der Erziehungsdirektion über die Beschwerde wird der betroffenen Schulleitung, den betroffenen Lehrpersonen und Expertinnen und Experten in Kopie zugestellt. Da es sich bei den Prüfungen und ihrer Beurteilung um speziell schützenswerte Daten handelt, sind diese Drittpersonen ohne Auftrag nicht zugänglich. Müssen für die Beantwortung der Beschwerde Kopien der Prüfungsunterlagen erstellt werden, sind diese nach der Stellungnahme zur Beschwerde unverzüglich zu vernichten.</p>
<b>Datum</b>	11. September 2015



<b>Zustellung an</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• KPFMS</li><li>• KLFMS</li><li>• ERZ</li><li>• Beschlussplattform Internet</li></ul>
<b>Status</b>	Beschluss
<b>Beilage(n)</b>	Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV; BSG 433.121.1) unter: <a href="https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1447?locale=de">https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1447?locale=de</a>